



Gemeindeverwaltung Zermatt

Telefon 028 / 66 22 11

Telefax 028 / 66 22 00

Teilrevision der Nutzungsplanung

Deponie "Zum Biel"

Gesuch um Homologation durch den Staatsrat

Erläuternder Bericht gemäss Art. 38 KRPg

Einleitung

Weil die frühere Inertstoff- resp. Bauschuttdeponie am Täschwang im Herbst 1991 geschlossen werden musste, war die Gemeinde Zermatt gezwungen, einen neuen Deponiestandort zu suchen. Die Prüfung verschiedener Varianten ergab, dass der Standort "Zum Biel" den Anforderungen der einschlägigen Gesetzgebung am besten zu entsprechen vermochte. Die Gemeinde hat deshalb, in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Dienststellen, ein Projekt erarbeitet. Dieses wurde, nach der Genehmigung durch den Gemeinderat, am 3. April 1992 der kantonalen Baukommission zur Erteilung der Errichtungsbewilligung gemäss Art. 24 TVA unterbreitet.

Die kantonale Dienststelle für Raumplanung hat im Rahmen der internen Vernehmlassung „...die vorgängige Einzonung des beanspruchten Gebietes in eine adäquate Nutzungszone ...“ verlangt. In der Folge hat die Gemeinde eine Teilrevision ihrer Nutzungsplanung vorgenommen und das entsprechend notwendige Verfahren durchgeführt. Dieses fand nun, nach dem Genehmigungsentscheid der Urversammlung vom 27. Januar 1994 und der anschliessenden Beschwerdefrist, seinen Abschluss.

Der vorliegende Bericht erläutert die vorgenommene Teilrevison der Nutzungsplanung Zermatt und gibt Auskunft über das durchgeführte Verfahren. Er hält sich an die gesetzlichen Vorgaben der Art. 26 RPV und Art. 38 KRPg und soll dem Staatsrat als Grundlage dienen für die hiermit beantragte Homologation.

Rechtsgrundlagen

Nach Art. 30 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 braucht eine Bewilligung des Kantons, wer eine Deponie errichten will.

Die Technische Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990 konkretisiert diese generelle Forderung und verlangt in Art. 21 sowohl eine Errichtungs- wie auch eine Betriebsbewilligung.

Solche Bewilligungen können gemäss Art. 24 RPG sowie Lehre und Rechtsprechung nur erteilt werden, wenn die Anlage dem Zweck der Nutzungszone entspricht, d.h. wenn das Vorhaben zonenkonform ist.

Das kantonale Gesetz vom 23. Januar 1987 zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (K RPG) sieht dazu in Art. 26 Zonen für Abbau und Deponien vor.

Die Ausscheidung derartiger Zonen hat im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung zu erfolgen und muss nach den Verfahrensvorschriften der Art. 33 bis 39 K RPG durchgeführt werden.

Die von der Gemeinde Zermatt vorgenommene Teilrevision ihrer Nutzungsplanung bezieht sich ausschliesslich auf die Schaffung einer Deponiezone im Gebiet "Zum Biel", um so die Voraussetzungen zur Erteilung der Errichtungsbewilligung für die geplante Inertstoff- resp. Bauschuttdeponie zu schaffen.

Bedürfnis

Wie bereits erwähnt, musste die frühere Deponie im Täschwang auf Verlangen der kantonalen Dienststellen für Wald und Landschaft sowie für Umweltschutz im Herbst 1991 geschlossen werden. Dadurch sah sich die Gemeinde Zermatt aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften gezwungen, eine neue Deponie zu errichten. Das Vorhaben war absolut dringlich, denn für Zermatt entstand unvermittelt ein Entsorgungsnotstand.

Voraussetzung der neuen Deponie im Gebiet "Zum Biel" war die Schaffung einer entsprechenden Nutzungszone. Eine solche war in den Entwürfen zur Nutzungsplanung der Gemeinde Zermatt enthalten. Das diesbezügliche Verfahren läuft seit 1988, ist aber noch nicht abgeschlossen. Deshalb stellte die Gemeinde am 7. Mai 1993 ein dringliches Gesuch zu einer vorzeitigen Teilrevision ihrer Nutzungsplanung.

Die zuständigen kantonalen Dienststellen haben in ihren diversen Stellungnahmen das Bedürfnis zum Errichten einer neuen Deponie anerkannt. Dies geht namentlich auch aus dem Synthesebericht der kantonalen Dienststelle für Raumplanung vom 11. August 1993 hervor.

Die Notwendigkeit der beantragten Teilrevision der Nutzungsplanung zur Schaffung einer Deponiezone hat auch der Staatsrat in seinem Genehmigungsentscheid im Vorprüfungsverfahren vom 29. September 1993 anerkannt.

Gegenstand und Inhalt der Teilrevision

Es geht, wie bereits dargelegt, um die Schaffung einer Deponiezone im Gebiet "Zum Biel". Dadurch sollen die raumplanungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um das Gesuch der Gemeinde Zermatt vom 3. April 1992 zur Errichtung einer Inertstoff-/Bauschuttdeponie behandeln und bewilligen zu können. Die vorgezogene Teilrevision der Nutzungsplanung hat die Einzonung einer Fläche von 3.1 ha in eine Deponiezone zum Gegenstand. Die genaue Lage dieser

Zone, deren Ausdehnung sowie die Etappierung gehen aus den beiliegenden Plänen hervor.

- Ausschnitt aus dem Nutzungsplan 1: 10'000 (Beilage 1)
- Deponie-Zone "Zum Biel" 1: 5'000 (Beilage 2)
- Situationsplan 1: 1'000 (Beilage 3)

Diese Pläne bildeten integrierende Bestandteile des Auflagedossiers und dienten als Grundlagen für das durchgeführte Verfahren und die bisherigen Entscheide.

Die vorgesehene Nutzung der neuen Deponie "Zum Biel" ist im Gesuchsdossiers vom März 1992 eingehend dargelegt. Es soll sich um eine Inertstoff-/Bauschuttdeponie handeln.

Ein diesbezügliches Betriebsreglement ist Bestandteil des Gesuches um eine Betriebsbewilligung gemäss Art. 26 TVA. Diese kann erteilt werden, sobald die Errichtungsbewilligung vorliegt.

Der Entwurf des Betriebsreglementes aus dem erwähnten Gesuchsdossiers liegt bei (Beilage 4).

Einsprache und deren Behandlung

Während der 30-tägigen Einsprachefrist (gemäss Art. 34 KRPg) gingen bei der Gemeinde zwei Einsprachen sowie zwei Eingaben, welche explizit nicht als Einsprachen bezeichnet waren, ein. Es handelt sich dabei um folgende:

- Einsprache von Herrn Adolf Schaller, Zermatt, vom 4. November 1993 (Beilage 5);
- Einsprache von Herrn Herbert Perren, Zermatt, vom 5. November 1993 (Beilage 6);

sowie

- Eingabe des Walliser Bundes für Naturschutz vom 5. November 1993 (Beilage 7);
- Eingabe von Herrn Basil Biner, Zermatt, vom 8. November 1993 (Beilage 8).

Zu den letzten hat die Gemeinde mit Schreiben vom 19. November 1993 Stellung genommen (Beilagen 9 und 10).

Mit den Einsprechern sind, gemäss Art. 35 KRPg, am 6. und 10. Januar 1994 Einigungsverhandlungen geführt worden. Die Ergebnisse sind in den entsprechenden Protokollen (Beilagen 11 und 12) festgehalten.

Dazu ist im einzelnen festzuhalten:

Einsprache A. Schaller: Die Einsprachepunkte beziehen sich nicht auf die Errichtung der geplanten Deponie, sondern auf deren Betrieb. Zur Errichtung hat

der Einsprecher seinerzeit sein schriftliches Einverständnis gegeben. Der Betrieb wird, wie aus dem Gesuchsdossier hervorgeht, von der Burgergemeinde durchgeführt.

Einsprache H. Perren: Die Einsprache bezieht sich auf den Bodenerwerb, der von der Betreiberin geregelt werden muss.

Gemäss Art. 35 Abs. 1 KRPg hat der Gemeinderat am 10. Januar 1994 über die Einsprachen entschieden (siehe Protokoll: Beilage 13); und zwar wie folgt:

"Gestützt auf die Feststellungen,

- ° *dass alle Eigentümer, auch die Einsprecher, am 02.03.1992 die von der Burgergemeinde verlangten Einverständnis-Erklärung zur Inertstoff- und Bauschuttdeponie "Zum Biel" unterzeichneten;*
- ° *dass allein die Burgergemeinde Betreiberin der Deponie ist und deshalb mit den Eigentümern die Entschädigungsfrage regeln muss;*
- ° *dass sich die Einsprachen nicht grundsätzlich gegen die Einrichtung dieser Deponie richten;*

beschliesst der Rat, auf die in den Einsprachen vorgebrachten Begehren nur insofern einzutreten, als die Gemeinde die Zustimmung gibt, dafür besorgt zu sein, dass die Deponie entsprechend den Bestimmungen der Betriebsbewilligung geführt und zeit- und plangerecht gestaltet wird. Ferner wird die Gemeinde die Burgergemeinde auffordern, die Entschädigungsfrage mit den Privateigentümern zu regeln".

Die Urversammlung hat am 27. Januar 1994 der Teilrevision der Nutzungsplanung ohne Gegenstimme zugestimmt (Beilage 14).

In der anschliessenden Beschwerdefrist gemäss Art. 37 KRPg (Publikation und öffentliche Auflage 8. Februar bis 8. März 1994) sind keine Beschwerden eingegangen.

Somit sind nach Ansicht der Gemeinde Zermatt die Voraussetzungen für eine Genehmigung der neuen Deponiezone durch den Staatsrat gegeben.

Übereinstimmung mit der Raum- und Nutzungsplanung

Die kantonale Dienststelle für Raumplanung hält in ihrem Synthesebericht vom 11. August 1993 fest: „Aus raumplanerischer Sicht kann aufgrund der positiven Stellungnahme der kontaktierten Dienststellen und Kommissionen und den unter Punkt 4 aufgeführten Darlegungen sowie der Übereinstimmung mit den kantonalen Zielsetzungen zum Begehren der Gemeinde Zermatt für die Ausscheidung der Deponiezone "Zum Biel" im Rahmen der Vorprüfung eine positive Vormeinung abgegeben werden...". Sie anerkennt ausdrücklich, dass die zu schaffende Zone und die zu errichtende Deponie mit der kantonalen Richtplanung sowie mit den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung vereinbar sind.

Der staatsrätliche Vorprüfungsentscheid enthält u.a. folgende Bedingung:

"Die vorliegende Teilrevision der OP ist in die laufende Gesamtrevision des Nutzungsplanes und des Bau- und Zonenreglementes der Gemeinde Zermatt zu integrieren".

Dieser Auflage wird im weiteren Verfahren entsprochen.

Verfahrensablauf

Die Nutzungsplanung der Gemeinde Zermatt lag vom 27. April bis zum 28. Juni 1990 gemäss Art. 33 KRPg zur öffentlichen Einsichtnahme und zur Mitwirkung der Bevölkerung auf. In der anschliessenden Bereinigung der Entwürfe ist aufgrund der sachlichen Dringlichkeit, auf Antrag und Beschluss des Gemeinderates und im Einverständnis der Bodeneigentümer, die Deponiezone "Zum Biel" in die Grundlagen aufgenommen worden.

Die Entwürfe wurden am 8. Mai 1992 dem Staatsrat zur Vorprüfung eingereicht.

Aufgrund der hohen sachlichen Dringlichkeit und im Einvernehmen mit der kantonalen Dienststelle für Raumplanung ersucht die Gemeinde um eine vorzeitige Einzonung im Rahmen einer Teilrevision der Nutzungsplanung.

Zum dazu durchgeführten Verfahren gemäss Art. 33 bis 39 ist folgendes festzuhalten:

- | | |
|-------------------------|--|
| 7. Mai 1993: | Gesuch der Gemeinde um Vorprüfung der Teilrevision. |
| 30. Juni 1993: | Beschluss des Staatsrates bezüglich der Rodung (Antrag auf Bewilligung durch das BUWAL). |
| 11. August 1993: | Synthesebericht der Dienststelle für Raumplanung. |
| 10. September 1993: | Stellungnahme der Gemeinde zum Synthesebericht. |
| 29. September 1993: | Positive Vormeinung des BUWAL zur Rodung. |
| 29. September 1993: | Genehmigung der Deponiezone "Zum Biel" im <u>Vorprüfungsverfahren</u> durch den Staatsrat. |
| 8. Oktober 1993: | Öffentliche Einspracheauflage während 30 Tagen gemäss Art. 34 KRPg (Amtsblatt Nr. 41 vom 8.10.93). |
| 4. November 1993: | Einsprache Adolf Schaller. |
| 5. November 1993: | Einsprache Herbert Perren. |
| 6. und 10. Januar 1994: | Einigungsverhandlungen mit den Einsprechern. |
| 10. Januar 1994: | Entscheide des Gemeinderates zu den Einsprachen. |

28. Januar 1994: Genehmigung der Teilrevision der Nutzungsplanung bezüglich Einzonung des Gebietes "Zum Biel" in eine Deponiezone durch die Urversammlung.
4. Februar 1994: Publikation der Beschwerdefrist gemäss Art. 37 KRPg (Amtsblatt Nr. 5 vom 4.2.94).
4. März 1994: Ablauf der Beschwerdefrist.

Das vom kantonalen Raumplanungsgesetz vorgeschriebene Verfahren ist somit vollumfänglich und ordentlich durchgeführt worden.

Schlussbemerkungen und Antrag

Die neue Deponiezone "Zum Biel", Zermatt, entspricht einem dringenden öffentlichen Bedürfnis. Dieses ist von den zuständigen kantonalen Dienststellen und vom Staatsrat (Vorprüfungsentscheid vom 29. September 1993) anerkannt worden.

Das vom kantonalen Raumplanungsgesetz vorgeschriebene Verfahren ist ordnungsgemäss durchgeführt worden.

Die eingegangenen Einsprachen beziehen sich nicht auf das Schaffen der Zone und das Errichten der geplanten Deponie sondern auf deren Betrieb. Sie sind im Rahmen der Betriebsbewilligung, zusammen mit der Betreiberin der Deponie, der Burgergemeinde Zermatt, im einzelnen zu regeln.

Die Gemeinde Zermatt betrachtet die Voraussetzungen zur Genehmigung der Teilrevision der Nutzungsplanung, konkret zur Schaffung einer Deponiezone im Gebiet "Zum Biel", für gegeben. Deshalb ersucht sie hiermit den Staatsrat, die erwähnte Teilrevision zu genehmigen und in Rechtskraft zu versetzen.

Zermatt, den 7. März 1994

GEMEINDEVERWALTUNG ZERMATT

der Präsident

der Schreiber

Robert Guntern

Peter Bittel

Beilagen: Siehe Liste Seite 7

Beilagen:

- Beilage 1: Ausschnitt aus dem Nutzungsplan 1: 10'000
- Beilage 2: Plan: Deponie-Zone Zum Biel 1: 5'000
- Beilage 3: Situationsplan 1: 1'000
- Beilage 4: Entwurf Betriebsreglement
- Beilage 5: Einsprache A. Schaller
- Beilage 6: Einsprache H. Perren
- Beilage 7: Eingabe Walliser Bund für Naturschutz
- Beilage 8: Eingabe B. Biner
- Beilage 9: Antwortschreiben der Gemeinde an den WBN
- Beilage 10: Antwortschreiben der Gemeinde an B. Biner
- Beilage 11: Protokoll der Einigungsverhandlung vom 06.01.94 mit A. Schaller
- Beilage 12: Protokoll der Einigungsverhandlung vom 10.01.94 mit H. Perren
- Beilage 13: Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 10.01.94
- Beilage 14: Protokoll der Urversammlung vom 27.01.94